

# Änderungen im Wasserrecht

## Das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes aus der Sicht des Landes Niedersachsen



## **Inhalt:**

1. Neue Kompetenzordnung im Wasserrecht aufgrund der Föderalismusreform
2. Auswirkungen des Inkrafttretens der WHG-Novelle auf die Regelungen im NWG
3. Einzelne Regelungen des künftigen Wasserrechts des Bundes im Vergleich zum derzeit geltenden Recht
4. Stand und Überlegungen zur Umsetzung des WHG ins NWG



# **1. Neue Kompetenzordnung im Wasserrecht aufgrund der Föderalismusreform**

- Bis September 2006 galt für das Wasserrecht die Rahmengesetzgebungskompetenz des alten Artikel 75 Abs. 1 S.1 Nr. 4 GG.
- Seit September 2006 unterliegt das Wasserrecht der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Art. 74 Nr. 32 GG, d.h. der Bund ist zur Vollregelung befugt.
- Neu ist die so genannte Abweichungskompetenz der Länder in Art. 72 Abs. 3 S.1 Nr. 5 GG .
- Keine Abweichungskompetenz für stoff- und anlagenbezogenen Regelungen, die zum abweichungsfesten Kern der Bundeskompetenz gehören.



## **2. Auswirkungen des Inkrafttretens der WHG-Novelle auf die Regelungen im NWG**

- Neues WHG vom 31.Juli 2009, verkündet am 06. August 2009 (BGBl I S. 2585 ), tritt im Wesentlichen am 1. März 2010 in Kraft.
- Bis zum 28. Februar 2010 gelten das alte WHG und die Regelungen des NWG.
- Ab dem 1.März 2010 gelten das neue WHG und ergänzend einzelne Regelungen oder Regelungsteile des NWG, soweit keine Vollregelung des Bundes vorliegt oder Verfahrensrecht der Länder betroffen ist.



# Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers

- Der Landesgesetzgeber kann im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz all das regeln, was der Bundesgesetzgeber entgegen seiner Vollregelungskompetenz nicht voll geregelt hat.
- Der Landesgesetzgeber trifft verfahrensrechtliche Regelungen.
- Der Landesgesetzgeber darf vom Bundesrecht abweichen, soweit es sich nicht um anlagen- oder stoffbezogene Regelungen handelt.



### **3. Vergleich des neuen Wasserrechts des Bundes mit dem derzeit geltendem Recht**

- Geänderte Systematik gegenüber den Regelungen des NWG
- Hinweis auf Abweichungskompetenz im neuen WHG bedeutet nicht, dass nur in diesen Fällen abgewichen werden darf



# Benutzungstatbestände

## § 9 WHG

### Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

...

4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,

## § 4 NWG

### Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

...

4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,

5. Einbringen und Einleiten von Stoffen in Küstengewässer,

6. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser



## § 49 WHG Erdaufschlüsse

- Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.



## § 48 Reinhaltung des Grundwassers

- Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 kann auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Anforderung nach Satz 1, insbesondere im Hinblick auf die Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen, als erfüllt gilt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.



## § 51 WHG Festsetzung von Wasserschutzgebieten

- Die inhaltlichen Anforderungen entsprechen den Regelungen in § 48 Abs. 2 NWG.
- Zuständig für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist nach der Neuregelung die Landesregierung, die die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen kann.
- Handlungsbedarf, da nach § 48 Abs. 2 NWG die Wasserbehörde zuständig ist.
- Außerdem enthält § 48 WHG eine Reihe von Verfahrensregelungen, die das Bundesrecht nicht geregelt hat.



## § 52 WHG Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

- Neuregelung entspricht hinsichtlich der möglichen Verbote, Beschränkungen und Duldungen der bisherigen Regelung in § 49 Abs. 2 NWG.
- Die Befreiungsregelung entspricht ebenfalls der bisherigen Regelung in § 49 Abs. 4 NWG.
- Verordnungsermächtigung des Fachministeriums für die SchuVO entsprechend § 49 Abs. 3 NWG fehlt.
- Regelung zur vorläufigen Anordnung in Abs. 2 entspricht weitestgehend § 50 NWG.
- Entschädigungsregelung. in Abs. 4 entspricht § 51 NWG
- Ausgleichsregelung in Abs. 5 deckt nicht die Ausgleichsregelung in § 51a NWG ab.

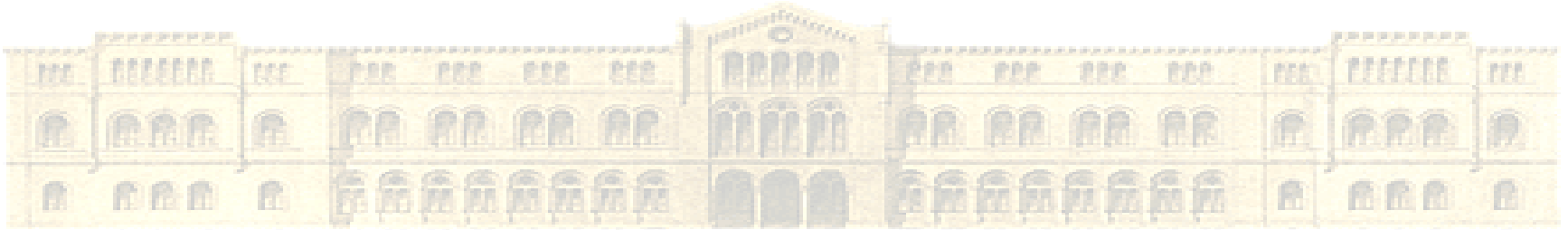


## 4. Stand der Überlegungen zur Umsetzung des WHG in das NWG

- Anpassung des NWG ist erforderlich um landesspezifische Regelungen zu erhalten
- Neuregelung schafft notwendige Rechtssicherheit
- Umsetzung aller anzupassenden Regelungen bis zum 1.März 2010 ohne sonstigen Änderungsbedarf

### alternativ:

- Änderung einzelner Regelungen bei denen Abweichungsregelung oder Zuständigkeitsbestimmung sofort erforderlich ist und
- in einem zweiten Schritt sonstiger Anpassungsbedarf in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

MR'in Sabine Henke-Jelit

Ref. 25 Rechtsangelegenheiten der Abteilung Wasserwirtschaft, Bodenschutz

Tel.: 0511 120 3381

mailto: [sabine.henke-jelit@mu.niedersachsen.de](mailto:sabine.henke-jelit@mu.niedersachsen.de)